OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751420/2/ER/SW

Datum:
Linz, 9. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der F B GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. Juni 2021, GZ: BHSE-2020-702597/4-Neu, betreffend Vergütung nach § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids das Wort „zurückgewiesen“ durch „abgewiesen“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juni 2021, GZ: BHSE-2020-702597/4-Neu, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung nach dem EpidemieG für den Arbeitnehmer H E K zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 31. März 2021 einen Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Mitarbeiters H E K gestellt habe. Letzterer sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 1. Dezember 2020, GZ: BHSE-2020-702597/1, nach § 7 bzw § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen. Die Absonderung habe gemäß diesem Bescheid mit 14. Dezember 2020 geendet. Der Antrag der Bf sei am 31. März 2021 und somit nach Ablauf der Antragsfrist bei der belangten Behörde eingebracht worden. Dieser sei aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen und es sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 12. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte die Bf aus, dass der Arbeitnehmer den Lohn für den Absonderungszeitraum 1. Dezember 2020 bis 14. Dezember 2020 kollektivvertragskonform (nach dem Kollektivvertrag für Arbeiter/innen im Baugewerbe und Bauindustrie) am 15. Jänner 2021 erhalten habe. Mit diesem Tag gehe somit kraft Gesetzes die Forderung auf Vergütung auf den Arbeitgeber über. Die Bestimmungen des EpidemieG sehen ausdrücklich vor, dass der Entschädigungsanspruch erst dann auf den Dienstgeber übergehe, wenn dieser an den Dienstnehmer den Lohn auszahle. Daher könne die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs für den Arbeitgeber auch erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen. Im schlechtesten Fall lege der Dienstnehmer nämlich erst an diesem Tag der Lohnzahlung den Bescheid über die Absonderung dem Dienstgeber vor. Erst zu diesem Zeitpunkt erlange der Dienstgeber daher faktisch Kenntnis über den bescheidmäßig festgelegten letzten Tag der Absonderung. Würde die Frist vom letzten Tag der Absonderung auch gegenüber dem Dienstgeber gelten, würde dieser auf die unverzügliche Mitteilung des Arbeitnehmers angewiesen sein. In der betrieblichen Realität sei dies leider selten der Fall. Bei richtiger Interpretation der Bestimmung des § 33 iVm § 49 EpidemieG müsse man daher zum Ergebnis kommen, dass die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs erst zum Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts durch den Dienstgeber an den Dienstnehmer zu laufen beginne. Da die Lohnauszahlung für den Absonderungszeitraum erst am 15. Jänner 2021 erfolgt sei, sei der Anspruch am 15. Jänner 2021 auf den Dienstgeber übergegangen. Erst von diesem Zeitpunkt an sei eine Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs möglich und zulässig, sonst würde der Anspruchsinhaber aufgrund der Zahlung schlechter gestellt werden, als der

ursprüngliche Anspruchsinhaber. Sohin sei ein Antrag auf Vergütung, der am 31. März 2021 bei der Behörde einlangte, keineswegs als verspätet anzusehen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf behaupte, die Frist zur Einbringung eines Vergütungsantrags nach § 32 EpidemieG beginne nicht wie in § 49 Abs 1 iVm § 33 EpidemieG angeführt mit dem Ende der behördlichen Absonderung zu laufen. Sie behaupte, dass die Frist erst mit der Auszahlung des Arbeitsentgelts an den Dienstgeber zu laufen beginne. Eine Rechtsgrundlage dafür könne von der belangten Behörde nicht erkannt werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

H E K, geboren am 22. Juni 19XX, wohnhaft in x, x, ist ein Mitarbeiter der Bf. H E K wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 1. Dezember 2020, GZ: BHSE-2020-702597/1-Lo, von 1. Dezember 2020 bis einschließlich 14. Dezember 2020 nach § 7 EpidemieG – zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) – abgesondert.

Als Anlage zu einem E-Mail vom 31. März 2021 (16.52 Uhr) übermittelte die Bf einen Antrag an die belangte Behörde, mit dem sie eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H E K gemäß § 32 EpidemieG beantragte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 105/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag

gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.2. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpidemieG – der seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da H E K mittels Bescheid der belangten Behörde vom 1. Dezember 2020, GZ: BHSE-2020-702597/1-Lo, von 1. Dezember 2020 bis einschließlich 14. Dezember 2020 nach § 7 EpidemieG – zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) – abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines (durch Ausbezahlung iSd § 32 Abs 3 EpidemieG auf den Arbeitgeber übergegangenen) Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl insbesondere, dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23.04.2002,

2000/11/0061). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Da die Bf erst am 31. März 2021 (16.52 Uhr) einen Antrag, mit dem sie eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H E K gemäß § 32 EpidemieG beantragt hat, als Anlage zu einem E-Mail an die belangte Behörde – als für diesen Antrag zuständige Behörde iSd § 33 EpidemieG – übermittelt hat, ist dieser jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal H E K lediglich bis einschließlich 14. Dezember 2020 nach § 7 EpidemieG abgesondert war. Der Vergütungsanspruch der Bf gemäß § 32 EpidemieG ist daher folglich aufgrund der nicht rechtzeitigen Antragstellung erloschen.

IV.3. Der Anspruch auf Vergütung besteht unmittelbar nach den §§ 32 und 33 EpidemieG. Anspruchsberechtigt ist jene Person, die den Verdienstentgang erleidet; bei Dienstverhältnissen ist dies der Arbeitnehmer. Für Arbeitnehmer ist die Regelung technisch als Entgeltfortzahlungsanspruch so gestaltet, dass die Arbeitgeber die Vergütung gemäß § 32 Abs 3 Satz 2 EpidemieG an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen haben. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber hat damit ex lege einen Vergütungsanspruch für den verursachten Aufwand gegenüber dem Bund. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers, den Vergütungsanspruch selbst bei der Behörde geltend zu machen, besteht ausgehend vom Gesetzeswortlaut nicht (vgl *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 Rz 145 [Stand 29.1.2021, rdb.at] sowie *Mazal*, Entgeltfortzahlung bei pandemiebedingter Einschränkung des sozialen Lebens, ecolex 2020, 280 [282]).

Wenn die Bf vermeint, dass man bei richtiger Interpretation der Bestimmung des § 33 iVm § 49 EpidemieG daher zum Ergebnis kommen müsse, dass die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs erst zum Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts durch den Dienstgeber an die Dienstnehmer zu laufen beginne, dann stellt sie sich gegen den eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut des EpidemieG. Zwar geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund erst mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf die Bf mittels Legalzession über. Die §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpidemieG normieren jedoch zwingend, dass ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde geltend zu machen ist, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Demnach hätte der Antrag der Bf binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der Absonderung von H E K bei der belangten Behörde einlangen müssen. Daran vermag auch der von der Bf dargelegte Umstand, dass sie diesbezüglich auf eine (unverzügliche) Vorlage des Absonderungsbescheids des Mitarbeiters durch diesen angewiesen sei, nichts zu ändern.

IV.4. Der Anspruch der Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H E K gemäß § 32 EpidemieG ist somit iSd § 49 Abs 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen.

V.1. Der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung ist aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten. Der auf Zurückweisung lautende Spruch eines Bescheides ist einer Umdeutung nur in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt eindeutig erkennen lässt, dass die Behörde eine Sachentscheidung beabsichtigte und daher die Zurückweisung zweifelsfrei ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck darstellt (vgl VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0163).

Aufgrund der Ausführungen der belangten Behörde im Rahmen der Begründung des angefochtenen Bescheids, geht diese nach Ansicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei davon aus, dass die Bf den Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H E K gemäß § 32 EpidemieG nach Ablauf der Antragsfrist iSd §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpidemieG bei der belangten Behörde eingebracht hat. Für die belangte Behörde war dies der einzige Grund den Antrag zurückzuweisen. Aufgrund des Wortlauts der Regelung der §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpidemieG, dass ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde geltend zu machen ist, widrigenfalls der Anspruch erlischt, begründet das Einlangen eines Vergütungsantrags nach § 32 EpidemieG bei der zuständigen Behörde spätestens am letzten Tag der materiellrechtlichen Frist der §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpidemieG eine Tatbestandsvoraussetzung. Vorliegend geht aus dem angefochtenen Bescheid zweifelsfrei hervor, dass die belangte Behörde den Antrag materiell geprüft und darüber eine inhaltliche Entscheidung getroffen hat, indem sie die Tatbestandsvoraussetzung des Einlangens des Vergütungsantrags der Bf nach § 32 EpidemieG bei der belangten Behörde spätestens am letzten Tag der materiellrechtlichen Frist der §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpidemieG als nicht erfüllt ansah. Anhaltspunkte dafür, dass eine Zurückweisung aus formalen Gründen bzw wegen Unzulässigkeit des Antrags ausgesprochen worden wäre, sind nicht zu sehen. Soweit im angefochtenen Bescheid gleichwohl von einer Zurückweisung die Rede ist, liegt zweifelsfrei ein unschädliches bloßes Vergreifen im Ausdruck vor (vgl auch VwGH 27.02.2020, Ra 2017/22/0073).

V.2. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 32, 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061 – zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter